Hintergrund, Zielsetzung und Konzept des Hinweisgebersystems der WohnBau Mönchengladbach

I. Hintergrund & Zielsetzung des Hinweisgebersystems

Seit dem 01.03.2016 ist die Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare als Ombudsstelle der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft (Kreisbau AG) sowie der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (GWSG mbH) bestellt und betreibt in dieser Funktion auch das Hinweisgebersystem beider Gesellschaften. Diese beiden städtischen Wohnungsunternehmen Kreisbau AG und GWSG mbH sind seit 2020 die WohnBau Mönchengladbach. Daher stellt die nachstehend genutzte Wortwahl auf die WohnBau Mönchengladbach ab, mit dieser Marke beide Unternehmen gleichermaßen bezeichnend.

Die WohnBau Mönchengladbach hat ihr Handeln an dem geltenden Recht zu orientieren. Das gilt sowohl für die Geschäftsleitung als auch für jeden einzelnen Mitarbeiter, gleich welche Position er besetzt. Verstöße gegen das geltende Recht sind nicht hinzunehmen oder gar zu akzeptieren.

Seit dem 02.07.2023 gilt in Deutschland das sog. Hinweisgeberschutzgesetz (im Nachfolgenden: HinSchG), welches die in der sog. „Whistleblower"-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) gemachten Vorgaben des europäischen Gesetzgebers zum Schutz hinweisgebender Personen umsetzt. Das HinSchG gewährt hinweisgebenden Personen, welche sich an externe Meldestellen (bspw. bei der beim Bundesamt für Justiz eingerichteten Meldestelle oder bei den von den Bundesländern eingerichteten Meldestellen (soweit bereits vorhanden)) oder an interne Meldestellen (diese können beim Arbeitgeber oder bei einem von diesem beauftragen Dritten eingerichtet sein) mit einer entsprechenden Meldung gemäß dem HinSchG wenden, ein hohes Schutzniveau, insbesondere vor Repressalien durch den Arbeitgeber. Jedoch sieht § 12 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle nur für Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten vor. Es ist für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten noch nicht abschließend geklärt, inwieweit die freiwillige Einrichtung einer internen Meldestelle ebenfalls den Anwendungsbereich und somit den Schutz des HinSchG für hinweisgebende Personen bei Meldung an eine interne Meldestelle eröffnet.

Da sowohl die Kreisbau AG als auch die GWSG mbH Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sind, sind sie nicht zur Errichtung einer internen Meldestelle verpflichtet und Meldungen an eine interne Meldestelle der WohnBau Mönchengladbach fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes.

In vollem Bewusstsein der Verantwortung gerade auch der Geschäftsleitung beider Unternehmen für eine organisatorische Unterstützung normkonformen Verhaltens innerhalb der Unternehmen haben beide Unternehmen mit ihrer Betriebsvereinbarung Compliance dennoch – bereits Jahre vor Einführung des aktuellen Hinweisgeberschutzgesetzes – ein Hinweisgebersystem als wesentlichen Bestandteil einer effektiven und präventiven Compliance-Organisation und des Risikomanagements etabliert. Ziel

ist es, über dieses Hinweisgebersystem idealerweise vor Entstehung eines Rechtsverstoßes, sonst aber auch zu bestehenden Rechtsverletzungen Hinweise zu generieren, in deren Konsequenz der Rechtsbruch verhindert oder beseitigt werden kann. Somit sind beide Unternehmen auch ohne eine entsprechende gesetzliche Pflicht darauf bedacht, den Beschäftigen eine interne Meldemöglichkeit (unabhängig von der alternativ denkbaren Möglichkeit einer Meldung an eine externe Meldestelle) zur Verfügung zu stellen, da aus Sicht der WohnBau Mönchengladbach vor allem der interne Meldeweg die Möglichkeit der schnellen und effektiven Aufklärung und Behebung von Missständen dient. Somit haben die Beschäftigten der WohnBau Mönchengladbach die Möglichkeit ihre Meldungen an eine von den Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach freiwillig eingerichtete und zur Verfügung gestellte Meldestelle zu richten. Hierbei orientiert sich das Hinweisgebersystem der WohnBau Mönchengladbach künftig an dem Schutzniveau des HinSchG und der Whistleblower-Richtlinie für die hinweisgebende Person gegen Repressalien durch den Arbeitgeber bzw. übertrifft dieses Schutzniveau teilweise sogar. In Anbetracht dieser Zielsetzung haben sich die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach entschieden, eine unabhängige und autonome Stelle, nämlich die Kanzlei AULINGER in Essen, dort die Rechtsanwältin

Dr. Nicola Ohrtmann,

als Ombudsperson gemäß § 7 der Betriebsvereinbarung und als interne Meldestelle der WohnBau Mönchengladbach zu benennen. Hintergrundüberlegung hierfür ist folgende:

Zentrale Erfolgsvoraussetzung der Arbeit einer Compliance-Ombudsperson ist die Garantie, dass sie Hinweise auf Korruption oder andere vertrauensschädigende Verhaltensweisen vertraulich entgegennimmt und die Identität der hinweisgebenden Personen zu schützen vermag. Denn diese fürchten – leider oft nicht unberechtigt – Repressalien, die vom Mobbing über Versetzung in minderwertige Positionen bis zum Arbeitsplatzverlust reichen. Hinzu kommt die Angst, als Denunziant oder „Nestbeschmutzer“ angesehen und bei Bekanntwerden entsprechend abgestempelt zu werden. Dass beides bei sachlich begründeten Hinweisen nicht zutrifft, ändert nichts an der subjektiv so empfundenen Situation. Hinweisgebende Personen benötigen daher sowohl absolute Vertraulichkeit als auch Schutz.

Ein externer Rechtsanwalt kann beides sehr weitgehend gewähren, denn er unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) und einem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach haben das Mandatsverhältnis zu der Kanzlei AULINGER und der dort ansässigen Ombudsperson Dr. Ohrtmann so ausgestaltet, dass diese nur insoweit aus dem Hinweisgebersystem generierte Informationen an die jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach weitergeben darf, als sie von den hinweisgebenden Personen hierzu ermächtigt wurde.

Damit ist die Vertraulichkeit gegenüber der WohnBau Mönchengladbach grundsätzlich gewahrt. Nach der Rechtsprechung (LG Bochum, Beschluss vom 16.03.2016, Az. II-6 Qs 1/16) kann die Anonymität der hinweisgebenden Person allerdings in den praktisch sehr seltenen Fällen unterlaufen werden, in denen Ermittlungsbehörden Durchsuchungen in den Räumlichkeiten der beauftragten Anwaltskanzlei durchführen. Hier kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität der hinweisgebenden Person letztlich durch die Ermittlungsbehörden

preisgegeben wird. Diese Problematik lässt sich allerdings auch mit anderen Ausgestaltungen des Hinweisgebersystems kaum lösen.

Zudem sichert die WohnBau Mönchengladbach zu, dass der hinweisgebenden Person grundsätzlich keine Repressalien durch die WohnBau Mönchengladbach drohen, sofern die hinweisgebende Person

- intern Meldung (also bei der Ombudsperson) erstattet hat,
- die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen,
- und die Informationen Verstöße betreffen, die unter Ziffer II.1. dieses Hinweisgebersystemkonzeptes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

II. Das Konzept des Hinweisgebersystems

1. Gegenstand des Hinweisgebersystems

Die Ombudsstelle wird im Rahmen der Abwehr von besonderen Rechtsverstößen tätig. Hierbei orientiert die WohnBau Mönchengladbach den Gegenstand des Hinweisgebersystems an dem Anwendungsbereich des § 2 HinSchG. Der Gegenstand des Hinweisgebersystems der WohnBau Mönchengladbach umfasst somit, obwohl das HinSchG für interne Meldungen selbst nicht einschlägig ist, folgende zwei Bereiche:

- die durch die EU-Whistleblowing-Richtlinie vorgegebenen Bereiche des Unionsrechts und
- die vom deutschen Gesetzgeber überschießend in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes einbezogenen Bereiche nationalen Rechts.

Umfasst werden insbesondere Verstöße i.S.v. § 2 HinSchG in den Bereichen (die nachfolgende Übersicht ist nicht vollständig, weitere Informationen in Anlage 1):

- öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte
- Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Wettbewerbsrecht
- staatliche Beihilfen
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Tiergesundheit und Tierschutz
- öffentliche Gesundheit
- Verbraucherrechte und Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre
- Datenschutz

- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Körperschaftssteuerrecht
- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen

Zudem können Verstöße gegen das nationale Recht vom Gegenstand des Hinweisgebersystems umfasst sein. Auch hier orientiert sich der Gegenstand des Hinweisgebersystems an dem sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG werden zum einen *„Verstöße, die strafbewehrt sind“*, in den sachlichen Anwendungsbereich einbezogen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG umfasst der sachliche Anwendungsbereich zum anderen *„Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient“*. Letzteres erstreckt den sachlichen Anwendungsbereich auf erhebliche Verstöße gegen Vorschriften oder sonstiges erhebliches Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, bspw. Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach § 20 MiLoG und bußgeldbewährte Verstöße gegen das AÜG nach § 16 Abs. 1 AÜG. Zu den umfassten bußgeldbewehrten Vorschriften, die dem Schutz der Rechte von Vertretungsorganen der Arbeitnehmer dienen, gehören beispielsweise auch § 121 BetrVG und § 46 SEBG.

Die Ombudsstelle wird insbesondere auch im Rahmen der Korruptionsprävention und Korruptionsabwehr tätig.

Kennzeichnend für korrupte Praktiken ist vor allem der Missbrauch einer dienstlichen Funktion zur Erlangung bzw. zwecks Anstrebens von (persönlichen) Vorteilen oder eines Vorteils für Dritte unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte für die Ombudsstelle der WohnBau Mönchengladbach sind insbesondere

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265 b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)
- § 353 b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Die Ombudsstelle ist kein „Kummerkasten“ oder Beschwerdestelle. Unkonkrete Beschuldigungen werden nicht aufgenommen und verfolgt. Für den Fall, dass sehr viele Meldungen eingehen, können Meldungen von schwerwiegenden Verstößen oder von Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen der oben genannten Anwendungsbereiche vorrangig behandelt werden.

2. Adressaten des Hinweisgebersystems

Die Ombudsperson Dr. Nicola Ohrtmann ist vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für alle natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Insbesondere gilt dies für alle

- Beschäftigten (bezahlt und unbezahlt) und Organmitglieder der WohnBau Mönchengladbach,
- ehemaligen Beschäftigten (bezahlt und unbezahlt) der WohnBau Mönchengladbach,
- Bewerber bei der WohnBau Mönchengladbach, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat sowie
- Personen, die unter Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten der WohnBau Mönchengladbach arbeiten,

die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben. Die Kontaktaufnahme zur Ombudsperson geschieht grundsätzlich freiwillig. Gemäß § 6 Betriebsvereinbarung fordern die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach ihre Mitarbeiter jedoch auf, korruptes Verhalten von Kollegen oder Geschäftspartnern der Ombudsperson mitzuteilen.

Sonstige Dritte, die nicht dem oben genannten Personenkreis angehören, sind keine Adressaten des Hinweisgebersystems.

3. Kontaktaufnahme mit der Ombudsperson und Verfahren bei Eingang einer Meldung

Hinweisgebende Personen können mit der Ombudsperson je nach Wahl über E-Mail oder telefonisch in Kontakt treten. Für die Kontaktaufnahme per E-Mail ist eine E-Mail-Adresse eigens für die Ombudsstelle eingerichtet. Eine persönliche telefonische Erreichbarkeit ist montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr gewährleistet. Bis 16:00 Uhr läuft die Telefonnummer zentral bei AULINGER in Dr. Ohrtmanns Sekretariat auf. Außerhalb der Geschäftszeiten wird ein Anrufbeantworter geschaltet. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person kann für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit der Ombudsperson ermöglicht werden.

Die Kontaktdaten der Ombudsperson lauten:

Dr. Nicola Ohrtmann
Rechtsanwältin
AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE
Frankenstraße 348, 45133 Essen
Telefon +49 (201) 95 98 6-55
Telefax +49 (201) 95 98 6-99
E-Mail: ombudsstelle.KreisbauAGMG@aulinger.eu
E-Mail: ombudsstelle.GWSG@aulinger.eu

Bei Abwesenheit wird die Ombudsperson vertreten durch:

Jan-Erik Schröer
Rechtsanwalt
AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE
Frankenstraße 348, 45133 Essen
Telefon +49 (201) 95 98 6-55
Telefax +49 (201) 95 98 6-99
E-Mail: ombudsstelle.KreisbauAGMG@aulinger.eu
E-Mail: ombudsstelle.GWSG@aulinger.eu

Im Falle einer Meldung durch eine hinweisgebende Person wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

Die Ombudsperson

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß einen Gegenstand des Hinweisgebersystems betrifft,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

4. Vertraulichkeit

Die Ombudsstelle kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass sie die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der ihr offenbarten Tatsachen gewährleistet.

Die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsperson gewährleistet, dass diese die Identität der hinweisgebenden Person und alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, weder der WohnBau Mönchengladbach noch Dritten gegenüber preisgibt, soweit Gegenstand des Hinweises nicht geplante Straftaten i.S.d. § 138 StGB sind oder es sich bei dem Hinweis nicht um üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) handelt. Abweichend davon darf die Identität der hinweisgebenden Person dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt. Eine Ausnahme besteht zudem nach der Rechtsprechung (LG Bochum, Beschluss vom 16.03.2016, Az. II-6 Qs 1/16) für den Fall der Durchsuchung durch Ermittlungsbehörden. Hier kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität der hinweisgebenden Person letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Die hinweisgebende Person wird in diesem Falle über die Offenlegung unterrichtet, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Im Rahmen der Unterrichtung von hinweisgebenden Personen wird ihnen eine schriftliche Darlegung der Gründe für die Offenlegung der betreffenden vertraulichen Daten übermittelt. Wer auch insoweit vor Offenlegung seiner Identität

geschützt sein will, hat selbstverständlich die Möglichkeit, auch gegenüber der Ombudsperson anonym zu bleiben.

Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie in dessen Verlauf Kenntnis erlangt. Die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach verpflichten sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Ombudsstelle nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

Die Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit sofort einzustellen, wenn sie feststellt, dass hinsichtlich der hinweisgebenden Person oder der beschuldigten Dienstkraft ein Befangenheitsgrund im Sinne der §§ 22 und 24 StPO vorliegt. Die Ombudsstelle wird in diesem Fall die ihr anvertrauten Tatsachen, soweit sie hierzu von der hinweisgebenden Person berechtigt worden ist, sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich dem jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach mitteilen. Zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte wurde bewusst eine nicht am Sitz der WohnBau Mönchengladbach niedergelassene Kanzlei beauftragt.

Erlangte Hinweise wird die Ombudsstelle anonymisiert an die jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach weiterleiten, es sei denn, die hinweisgebende Person hat ausdrücklich ihre schriftliche Einwilligung in die Datenweitergabe gemäß **Anlage 1** erteilt. In diesen Fällen kann eine Nennung der hinweisgebenden Person erfolgen.

5. Datenschutz

5.1 Umfang der Datenerhebung und Datenströme

Bei der Meldung von Rechtsverstößen werden personenbezogene Daten über Personen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung durch die Ombudsstelle umfasst Angaben über die beschuldigte Person, die (angeblichen) Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte. Meldungen können auch anonym durch die hinweisgebende Person erfolgen, wenn die hinweisgebende Person für die Meldung entsprechende Maßnahmen zur Anonymisierung vornimmt. Soweit die hinweisgebende Person nicht selbst personenbezogene Daten mitteilt oder diese aufgrund der Art der Vornahme der Meldung anfallen, werden keine personenbezogenen Daten über die hinweisgebende Person erhoben. Anderenfalls kommen personenbezogene Angaben wie Name der meldenden Person, ihre Position in dem Unternehmen und ggf. auch die Umstände ihrer Beobachtung in Betracht.

Die Ombudsstelle ermöglicht die dauerhafte Speicherung von Informationen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen. Die Meldungen werden nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Ombudsstelle gibt Informationen, die sie von einer hinweisgebenden Person erhalten hat, ausschließlich an die Geschäftsleitung des jeweils betroffenen Unternehmens der WohnBau Mönchengladbach weiter. Die Weitergabe der personenbezogenen Informationen erfolgt allerdings nur, wenn und soweit die hinweisgebende Person ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt hat. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

5.2 Rechtsgrundlagen

Sofern die personenbezogenen Daten automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Betroffenen eingewilligt haben. Beurteilungsgrundlage sind insoweit Artt. 6 und 9 DSGVO sowie die ergänzenden Rechtsvorschriften des Landes. Konkret kommt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO (soweit die hinweisgebende Person die Einwilligung hierzu gegeben hat) oder regelmäßig auch auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten) in Betracht. Abweichend von Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m. § 10 DSGVO in der Regel zulässig.

Das Ziel der Bekämpfung von Rechtsverstößen im Unternehmen ist grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers - hier der Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach -, das die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Verfahren zur Meldung von Missständen in diesen Bereichen rechtfertigt. Eine Datenverarbeitung zur Wahrung dieses Interesses wäre jedoch nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegen.

Bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen besteht aber auch immer die Gefahr der Viktimisierung und Stigmatisierung der belasteten Person. Eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser Person wird bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen sein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit der Aufdeckung von Verstößen i.S.v. Ziffer II. 1 des Hinweisgebersystemkonzeptes in Zusammenhang stehen, kann jedoch als zulässig angesehen werden. Die Interessenabwägung fällt hier klar zugunsten des berechtigten Interesses der Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach aus, da die Meldung solcher Verstöße rechtliche Konsequenzen durch z.B. Strafverfolgung, Schadensersatzforderungen und immensen Imageschaden vermeiden hilft. Besonders deutlich wird das überwiegende Interesse des Arbeitgebers auch in Hinblick auf § 12 des HinSchG, welcher für Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten gerade die Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle vorsieht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch ohne eine derartige Pflicht ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers zur Bereitstellung der Ombudsstelle besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Abwägung haben sich die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach bewusst dazu entschieden, das Hinweisgebersystem nicht auch auf sogenannte „weiche Faktoren“ wie Verstöße gegen ethische Prinzipien oder Verhaltensmaßstäbe (Freundlichkeit bei der Kundenbetreuung, private Beziehungen zwischen Angestellten, etc.) zu erstrecken. Gegenstand sind relevante Verhaltensweisen i.S.d. Ziffer II.1 dieses Konzeptes.

5.3 Datenschutzgerechte Ausgestaltung des Hinweisgeberverfahren mittels Ombudsstelle

a) Grundsätze

Das Hinweisgebersystem der WohnBau Mönchengladbach orientiert sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Grundsätzen:

- Personenbezogene Daten müssen für festgelegte eindeutige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer damit nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet oder genutzt werden, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und / oder weiterverarbeitet werden, dafür erforderlich sein und nicht darüber hinausgehen.
- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- Die Ombudsstelle wie auch in der weiteren Datenverarbeitung die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach treffen Maßnahmen, die sicherstellen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es werden klare, unmissverständliche Informationen zu dem mit der Whistleblowing-Hotline verfolgten Zweck gegeben werden, vgl. hierzu unter II. 1.

b) Anonymität

Die anonyme Vorwurfserhebung hat stets den Nachteil, dass sie dem Transparenzprinzip zuwiderläuft und gegenüber der namentlichen Nennung von ‚Ross und Reiter' eher Missbrauch und Denunziantentum fördert: Einer durch anonymen Hinweis gemeldeten Person bleibt keine Möglichkeit, sich gegen eine etwaige Verleumdung in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Ein von vornherein auf die Erhebung personenbezogener Daten abstellendes Verfahren hat andererseits den Nachteil, dass auch bei gewünschten Hinweisen ein Abschreckungseffekt möglich ist. Die WohnBau Mönchengladbach hat sich daher in Abwägung der Interessen der hinweisgebenden Personen und der WohnBau Mönchengladbach wie auch der potenziell Beschuldigten in dem Hinweisgebungsverfahren entschieden, eine anonyme Meldung zwar grundsätzlich zu ermöglichen. Anonymität soll jedoch gerade durch die Einrichtung der neutralen anwaltlichen Ombudsstelle vermieden werden. Anonyme Hinweise sind auch ohne Ombudsstelle jederzeit möglich. Die Einrichtung der Ombudsstelle stellt gerade sicher, dass die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich behandelt wird und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die hinweisgebende Person von Seiten der Ombudsstelle an die jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach weitergegeben werden darf. Eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte, sollte wissen, dass sie deswegen nicht benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund wird die hinweisgebende Person bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System darauf hingewiesen werden, dass ihre Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird, die Nennung ihrer Identität jedenfalls mindestens gegenüber der Ombudsstelle jedoch auch erwünscht ist, um die Belastbarkeit des Vorbringens von Missbrauch und Denunziantentum abzugrenzen.

c) Unterrichtungspflichten

Die verantwortliche Stelle muss nach Art. 13, 12 DSGVO, wenn personenbezogene Daten bei Betroffenen erhoben werden, diese über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unterrichten, sofern diese nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis der betroffenen Person gespeichert, ist diese grundsätzlich von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, Art. 14, 12 DSGVO.

Wenn das Risiko, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit der Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Information der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht. Grundlage hierfür ist Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO, wonach die Information nicht erteilt werden muss, wenn die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung zumindest ernsthaft beeinträchtigt würde. Eine dauerhafte Geheimhaltung dürfte auf Grundlage von Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und ihrer Verteidigungsrechte nicht angenommen werden.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Art. 14 DSGVO besteht gemäß § 29 BDSG ergänzend zu den in Art. 14 Abs. 5 der DSGVO genannten Ausnahmen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Regelmäßig überwiegt das Interesse am Ausschluss der Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person, da – wie anhand des der Whistleblower-Richtlinie und dem Hinweisgeberschutzgesetz zugrundeliegenden Gedankens deutlich wird – die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person für ein funktionierendes Hinweisgebersystem sichergestellt werden muss und insbesondere die hinweisgebende Person ein gehobenes Interesse an der Vertraulichkeit hat. Die Identität der hinweisgebenden Person ist, soweit eine Meldung im Rahmen der Bedingungen des vorstehend skizzierten internen Hinweisgebersystems abgegeben wird, ohne deren ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich keiner anderen Personen als der Ombudsperson offenzulegen. Die Identität muss jedoch insbesondere dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch in Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach müssen somit im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Information erteilt und insbesondere die hinweisgebende Person gegenüber der beschuldigten Person offengelegt wird. Die jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach haben grundsätzlich für eine Unterrichtung der beschuldigten Person zu sorgen, sobald die Gefahr der Gefährdung einer wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder der Sammlung der erforderlichen Beweise nicht mehr besteht. Hiervon ist jedoch regelmäßig die Identität der hinweisgebenden Person ausgenommen, soweit eine Meldung über einen Rechtsverstoß gemäß Ziffer II.1 dieses Konzeptes vorliegt.

d) Auskunftspflichten

Nach Art. 15 DSGVO hat die betroffene Person, sowohl die hinweisgebende als auch die beschuldigte Person, Anspruch auf Auskunft der zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen. Der Auskunftsanspruch der beschuldigten Person kollidiert grundsätzlich mit einer für das Meldeverfahren vorgesehenen anonymen Meldung. Da für die Auskunftsrechte der beschuldigten Person keine abschließenden gesetzlichen Einschränkungen bestehen, ist die für die Funktion eines Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person nicht umfassend gewährleistet. Allerdings besteht nach § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG keine Auskunftsverpflichtung, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart werden würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen. Damit sind die für die Funktion eines Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Meldungen und damit die Identität der hinweisgebenden Person zunächst gewährleistet.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG gilt somit, dass ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs bezüglich der Identität der hinweisgebenden Person möglich ist, wenn die Meldung durch die hinweisgebende Person von Ziffer II.1 dieses Hinweisgebersystemkonzeptes erfasst ist. Die Identität darf in diesem Fall nur dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach müssen somit im Einzelfall prüfen und entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die hinweisgebende Person gegenüber der beschuldigten Person offengelegt wird.

e) Weitergabe an Dritte

Grundsätzlich ist eine Weitergabe der personenbezogenen Daten sowohl der hinweisgebenden Person als auch der beschuldigten Person an Dritte nicht zulässig. Es ist jedoch ggf. erforderlich, hinweisgebenden Personen zu verdeutlichen, dass ihre Identität den Personen, die an weiteren Überprüfungen oder anschließenden, im Zuge der Nachforschungen eingeleiteten Gerichtsverfahren beteiligt sind, enthüllt werden kann. Zum Beispiel kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität der hinweisgebenden Person letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Akteneinsichtsrechte in einem etwaigen Strafverfahren bleiben unberührt. Personenbezogene Daten der beschuldigten Person können zur Verfolgung von Straftaten übermittelt werden.

f) Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind daher alle angemessenen Maßnahmen zu treffen damit personenbezogene Daten, die mit Blick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich berichtigt werden, vgl. Art. 16 DSGVO. Art. 18 DSGVO gibt der betroffenen Person außerdem das Recht, unter bestimmten Voraussetzung die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) DSGVO hat sowohl die hinweisgebende Person als auch die beschuldigte Person das Recht, die Einschränkung der

Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird. Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht weiterhin dann, wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, Art. 18 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

g) Löschung

Werden personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet, sind sie zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Dokumentation der Meldung wird regelmäßig spätestens drei Jahre nach Abschluss der Untersuchung des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann jedoch auch länger aufbewahrt werden, insbesondere um etwaige gesetzliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen. Eine darüber hinausgehende längere Speicherung ist vor allem auch für die Dauer der Klärung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie Disziplinarverfahren oder Einleitung von Strafverfahren zulässig. Die Meldungen werden in diesem Fall nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die von der Einheit, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, als grundlos erachtet werden, sollten unverzüglich gelöscht werden.

6. Information

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Bestätigung dieses Eingangs. Die Ombudsperson gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Diese Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person erfolgt jedoch nur insofern, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine Meldung gegenüber der Ombudsperson anonym erfolgt, kann die Ombudsperson nicht in Kontakt mit der hinweisgebenden Person treten und die vorgenannten Informationen mitteilen.

7. Jahresgespräch / Berichterstattung

Die Ombudsstelle berichtet einzelfallabhängig, aber mindestens jährlich an die Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach und führt ein Jahresgespräch. Gegenstand des Berichts sind in der Sache sämtliche (wegen der datenschutzrechtlichen Löschungsanforderungen anonymisierte) Meldungen und Quellen, die die Ombudsstelle in ihrer Funktion empfängt, soweit ihre Benennung von den einzelnen hinweisgebenden Personen gestattet wurde. Gegenstand des Gesprächs ist neben einer Zusammenfassung der Berichterstattung und deren Evaluation die gemeinsame Zusammenarbeit in der Vergangenheit sowie deren Planung für die Zukunft.

III. Die Ombudsperson Dr. Nicola Ohrtmann

Dr. Nicola Ohrtmann ist seit über 20 Jahren Rechtsanwältin. Als Equity-Partnerin arbeitet sie für die Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare in Essen. Dr. Ohrtmann ist spezialisiert auf die Rechtsthemen Vergaberecht & Compliance. Seit der Erstveröffentlichung ihres Praxishandbuches „Compliance – Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen“ im Jahre 2009 (2013 in der Zweitauflage erschienen), beschäftigt sie sich intensiv mit der maßgeschneiderten Anpassung von Compliancestrukturen auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand. Sie ist Co-Herausgeberin des 2015 erschienenen Werkes „Stober/Ohrtmann, Compliance – Handbuch für die öffentliche Verwaltung“. Ihre Mandanten berät Dr. Ohrtmann insbesondere zu allen organisatorischen Compliancefragen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der Beschaffungscompliance und Korruptionsbekämpfung.

Details zu Vita und Veröffentlichungen entnehmen Sie folgender Quelle:

https://www.aulinger.eu/menschen/rechtsanwaelte/dr-nicola-ohrtmann/

* * * * *

Anlage 1

AULINGER Rechtsanwälte | Notare ♦ Frankenstraße 348 ♦ 45133 Essen

Rechtsanwältin:
Dr. Nicola Ohrtmann
nicola.ohrtmann@aulinger.eu

Sekretariat:
Sabine Lange
sabine.lange@aulinger.eu

Telefon 02 01 95 98 6 – 55
Telefax 02 01 95 98 6 – 99

Essen, den 20.09.2023

Hinweisgebersystem der WohnBau Mönchengladbach
Hier: Einwilligung in die Datenweitergabe

Sehr geehrte Hinweisgeberin,
sehr geehrter Hinweisgeber,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an uns gewandt haben! Sie helfen uns damit, Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften nicht nur festzustellen, sondern auch künftig zu verhindern. Ziel dieses Hinweisgebersystems ist die Förderung normkonformen Verhaltens durch die möglichst rechtzeitige Unterbindung von Normverstößen. Dies ist jedoch nur mit Ihrer Hilfe möglich.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass die Situation für Sie ungewohnt ist. Wir sichern Ihnen in unserer Funktion als Ombudsstelle zu, dass wir Ihre Daten während des gesamten Verfahrens (Erstaufnahme des Hinweises – Prüfung der rechtlichen Relevanz – Abschluss des Falles und Bericht an die Auftraggeberin (das jeweils betroffene Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach)) vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Aus diesem Grund bitten wir Sie auch, von einem – grundsätzlich möglichen – anonymen Hinweis uns gegenüber abzusehen.

Durch die Einrichtung der Ombudsstelle wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ihre Identität (Name und Kontaktdaten wie bspw. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse, etc.) vertraulich behandelt werden kann und nur mit Ihrer Einwilligung an die Auftraggeberin (das jeweils betroffene Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach) weitergegeben wird. Ob Sie sich für die Weitergabe entscheiden, obliegt allein Ihnen, es ist eine vollkommen freiwillige Entscheidung. Aus einer Weitergabe werden Ihnen auf keinen Fall Nachteile erwachsen. Sofern Sie

mit dieser Weitergabe einverstanden sind, bitten wir Sie, dieses Schreiben von Ihnen unterzeichnet im Original an uns zurückzusenden. Ein frankierter Rückumschlag liegt diesem Schreiben bei. Wenn Sie sich ohne Angabe von Gründen gegen eine Weitergabe entscheiden, werden Ihnen keinerlei Nachteile hieraus erwachsen. Auch können Sie diese Einwilligung uns gegenüber jederzeit in Textform widerrufen. In diesem Fall werden Ihre Daten unverzüglich nach Abschluss des von Ihnen gemeldeten Vorgangs und unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bei uns gelöscht. Bereits an die Auftraggeberin weitergeleitete Daten müssen bei dieser (dem jeweils betroffenen Unternehmen der WohnBau Mönchengladbach) gelöscht werden. Ihr Widerruf hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der bis zur Erklärung des Widerrufs erfolgten Verarbeitung, also der Weitergabe, Ihrer Daten.

Wir weisen Sie des Weiteren darauf hin, dass unsere grundsätzliche Verpflichtung besteht, die beschuldigte Person spätestens einen Monat nach der Meldung über Ihre Identität zu informieren. Soweit die von Ihnen vorgenommene Meldung sich auf Verstöße i.S.d. Ziffer II.1 des Hinweisgebersystemkonzeptes der WohnBau Mönchengladbach bezieht, gilt jedoch grundsätzlich, dass Ihre Identität ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als der Ombudsperson offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen Ihre Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Abweichend hiervon dürfen Ihre Identität sowie alle anderen vorgenannten Informationen dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Bevor in einem solchen Fall Ihre Identität offengelegt wird, werden Sie hierüber unterrichtet, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.

Sollten Sie noch Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Ohrtmann
Rechtsanwältin und Ombudsperson der WohnBau Mönchengladbach

Mit der Weitergabe meiner Identität an die Geschäftsleitung der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft / Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH bin ich,

_____,
[Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben]

***einverstanden**.*

_____ _____
Ort, Datum *[Unterschrift]*

---

* Der Gegenstand der Meldungen, welche gemäß dem Hinweisgebersystemkonzept umfasst sind, orientiert sich und entspricht inhaltlich § 2 Hinweisgeberschutzgesetz. Dieser lautet:

„§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über

1. *Verstöße, die strafbewehrt sind,*

2. *Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,*

3. *sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft*

   a) *zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,*

b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,

c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,

d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,

e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,

f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,

g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,

h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,

i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,

j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,

k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,

l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,

m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,

n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,

o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,

p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,

q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,

r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,

s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,

t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1

des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

4. *Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,*

5. *Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,*

6. *Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,*

7. *Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,*

8. *Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,*

9. *Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),*

10. *Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.*

(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über

1. *Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und*

2. *Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.“*

* * * * *